

Qualitätsanforderungen von Energieauditor/-innen für die erstmalige Registrierung zur Durchführung von Energieaudits gemäß § 9 Energieeffizienzgesetz (BGBl I 72/2014):

Das Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) verpflichtet große Unternehmen ab 01.01.2015 zur Durchführung von Energieaudits oder zur Einführung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen. Die Durchführung dieser verpflichtenden Energieaudits darf nur von Expert/-innen, die nach § 17 EEffG qualifiziert sind erfolgen. Diese qualifizierten Expert/-innen werden im Register für Energiedienstleister/-innen als Energieauditoren/-innen gelistet.

Um in das Register für Energiedienstleister/-innen aufgenommen zu werden, müssen die Energieauditoren/-innen einen Antrag stellen und den Qualifikationsanforderungen gemäß § 17 EEffG entsprechen.

Der Antrag auf Registrierung ist verbindlich zu stellen und umfasst das Anmeldeformular, die Nachweise zur Berufsberechtigung, zur Grundausbildung und zur energiespezifischen Ausbildung sowie die Formulare zu den Referenzprojekten.

Erläuterungen zur Beurteilung der Qualifikation

Die Energieauditor/-innen müssen gem. § 17 Energieeffizienzgesetz entsprechend qualifiziert sein.

§ 18 EEffG legt fest, dass Energieaudits für verpflichtete Unternehmen den in Anhang III festgelegten Mindestkriterien zu entsprechen haben.

Anhang III gibt umfassende Informationen über die im Zuge des Energieaudits zu erhebenden Daten und zu erstellenden Analysen für die **Schwerpunktbereiche „Gebäude“, „Prozesse“ oder „Transport“**. Um die gesetzlichen Mindestkriterien für diese Schwerpunktbereiche erfüllen zu können, müssen die Energieauditor/-innen über Kompetenzen in dem jeweiligen Schwerpunktbereich verfügen.

Energieauditor/-innen können für eine oder mehrere Schwerpunktbereiche qualifiziert werden. Mit Ihrem Antrag und den hochgeladenen Unterlagen wird Ihre Qualifikation für alle drei Schwerpunktbereiche bewertet und den Schwerpunkten entsprechend zugeordnet.

Die Qualifikation für die Durchführung von Energieaudits wird mit einem Punktesystem bewertet. Insgesamt sind für die Qualifizierung mindestens 20 Punkte erforderlich, welche durch

- Grundausbildung
- energieeffizienzspezifische Ausbildung und
- entsprechende praktische Erfahrung

zu erreichen sind. **Für jeden Schwerpunktbereich sind 20 Punkte erforderlich**, um für den jeweiligen Schwerpunktbereich qualifiziert zu sein.

Die praktische Erfahrung wird mit **Referenzprojekten** belegt. **Es müssen mindestens 6 Punkte mit Referenzprojekten und mindestens 6 Punkte mit Ausbildungen nachgewiesen werden.** Die restlichen 8 Punkte können entweder mit Ausbildung oder Referenzprojekten eingebracht werden.

Mit der **Grundausbildung** im Rahmen der Berufsausbildung, der Schulausbildung und der akademischen Ausbildung können maximal 3 Punkte der Gesamtpunkteanzahl von 20 Punkten erreicht werden. Eine **facheinschlägige** Grundausbildung, wie z. B. eine Elektrikerlehre oder ein Maschinenbaustudium, bietet Energieauditor/-innen eine gute Basis, um auf die unterschiedlichen Anforderungen für qualifizierte Energieaudits eingehen zu können und wird daher höher bewertet als eine allgemeine Grundausbildung. Die folgende Tabelle zeigt die Punkte, die für unterschiedliche Grundausbildungen erlangt werden können.

Punktezuteilung für die Grundausbildung:

AUSBILDUNG	FACHEIN- SCHLÄGIG	NICHT FACH- EIN- SCHLÄGIG	INGENIEURBÜRO ODER ZIVILTECH- NIKBÜRO
TU, Uni, FH (Mag, DI, MSc ...)	3	2	+ 1
Meister / HTL / Bachelor	2	1	+ 1
Höhere Schulen	2	1	-
Lehre / Fach- schule	1	0	-

Zusätzlich muss **energieeffizienzspezifisches Wissen** in den jeweiligen Schwerpunktbereichen nachgewiesen werden. Dieses energieeffizienzspezifische Wissen kann anhand von energiespezifischen Grund- oder Zusatzausbildungen belegt werden. In der folgenden Tabelle sehen Sie die Bewertung einiger energieeffizienzspezifischer Ausbildungen.

Erreichte Punktezahl der vordefinierten Ausbildungen

AUSBILDUNG	BEREICH GE- BÄUDE	BEREICH PRO- ZESSE	BEREICH TRANSPORT
EUREM / WKO	10	14	2
Energieberater A-Kurs / ARGE EBA	6	3	0
Energieberater F-Kurs / ARGE EBA	10	6	2
Energie Autarkie Coach / DUK	4	5	0
CO ₂ Manager / DUK	3	3	3
Mobilitätsmanager / DUK	1	3	7
Bachelor Umwelt und Ver- kehr / FH Technikum Wien	5	9	0
klimaaktiv Schulungsreihe / AEA	10	14	2

Referententätigkeit an energiespezifischen Aus- und Weiterbildungen (EUREM, F-Kurs, klimaaktiv Schulungsreihe etc.) trägt auch zur Qualifizierung bei und bringt 1 Punkt je Schwerpunktbereich laut definierter Ausbildungsinhalte. Trägt jemand beispielsweise das Thema „Druckluftsysteme“ beim EUREM vor, so erhält er dafür 1 Punkt im Bereich „Prozesse“. Ausbildungen, die nicht in obiger Tabelle bewertet wurden, werden anhand des von der Austrian Energy Agency vorgeschlagenen Mindestausbildungsinhaltes und -umfangs bewertet (siehe dazu Anhang I in dem Bericht Systematik für den Qualifikationsnachweis von Energieauditor/-innen, Petra Lackner, Karin Hauer, Wien, 2014.)

Die **praktische Erfahrung** wird durch entsprechende Referenzprojekte belegt. Je nach Größe des auditierten Betriebes und je nach Rolle des/der Energieauditors/-in werden Referenzprojekte unterschiedlich bewertet. Wenn das Energieaudit in einem mittleren oder großen Unternehmen stattgefunden hat und vom betreffenden Energieauditor/-in geleitet wurde, werden 2 Punkte vergeben. Bei einem Referenzprojekt, das in einem kleinen Unternehmen durchgeführt wurde, wird 1 Punkt bei Projektleitung vergeben. War der/die Energieauditor/-in an dem Projekt maßgeblich beteiligt (ohne Projektleitung) wird bei einem Projekt in mittleren und großen Unternehmen 1 Punkt vergeben.

Folgende Mindestanforderungen gelten für Referenzprojekte in allen drei Bereichen:

- Das Energieaudit darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.
- Das Energieaudit muss verpflichtend eine Erhebung vor Ort und Analyse im Unternehmen beinhalten (telefonische Beratungen zählen nicht als Referenzprojekt).
- Die Referenzprojekte müssen zu den Schwerpunkten laut EEffG Anhang III und EN 16247 Teile 1– 4 passen.
- Anlagenplanungen von realisierten Effizienzprojekten in den vorgegebenen Bereichen zählen auch als Referenzprojekte.
- Ein Audit kann von mehreren Personen als Referenzprojekt angeführt werden (unterschiedliche Rollen und Punkte).
 - Als Projektleiter/-in (führende/r Auditor/-in) gilt eine Person, die durchgehend für das Audit verantwortlich war und diese hauptsächlich vor Ort durchgeführt hat.
 - Als maßgeblich beteiligt gilt eine Person, die das Audit nicht geleitet, aber maßgeblich unterstützt hat und direkt vor Ort mitgearbeitet hat, nicht ausschließlich administrativ tätig war.
- Für jedes Audit muss ein eigener Referenzbogen ausgefüllt werden.

Bei einigen Lehrgängen ist ein Praxisbeispiel im Umfang eines Energieaudits bei einem großen oder mittleren Unternehmen verpflichtend vorgesehen. Wenn dieses Praxisbeispiel Inhalte der Schwerpunktbereiche umfasst, werden 2 Punkte für dieses Projekt angerechnet.

Interne Energieauditoren/-innen

Interne Energieauditoren/-innen können ebenso wie die externen Energieauditoren/-innen auf Basis der bisher beschriebenen Qualifikationsanforderungen beurteilt werden. Zusätzlich besteht für interne Energieauditoren/-innen die Möglichkeit, die praktische Erfahrung statt durch den Nachweis ausreichender Referenzprojekte durch die Mitarbeit im Energie- oder Energieeffizienzbereich eines Unternehmens nachzuweisen. Es muss dazu ein Nachweis erbracht werden, der zeigt, dass die/der interne Energieauditor/-in seit mindestens 3 Jahren in einem gemäß § 9 verpflichteten großen Unternehmen im Bereich Energie oder Energieeffizienz tätig war. Weiters ist eine Beschreibung der Tätigkeiten im Energie-/Energieeffizienzbereich des Unternehmens hochzuladen.

Zusätzlich zu dieser praktischen Erfahrung benötigt der interne Energieauditor mindestens 6 Punkte für absolvierte Ausbildungen.

Kann ein interner Auditor nur 3 bis 5 Ausbildungspunkte nachweisen, können anstatt der beschriebenen 3 Jahre Mitarbeit im Unternehmen auch 5 Jahre Mitarbeit in einem gemäß § 9 verpflichteten großen Unternehmen im Bereich Energie oder Energieeffizienz nachgewiesen werden. Die auf 6 Punkte fehlenden Ausbildungspunkte sind innerhalb von 6 Monaten nachzubringen.